

## Schlichtungsstelle am Gymnasium Oberwil

### 1. Zielsetzung

- 1.1 Wir betrachten die für beide Seiten befriedigende Lösung von Konflikten als Förderung und Entwicklung der Schulkultur und als Pflege der Umgangsformen, nicht in erster Linie als rechtliches Problem.
- 1.2 Wir wollen Konflikte möglichst nahe bei den Betroffenen geschlichtet haben; die Schlichtungsstelle soll deshalb auch das Umfeld des Konfliktes kennen.
- 1.3 Wir wollen die Erledigung von Konflikten nicht auf eine einzige, spezialisierte Instanz abschieben, sondern uns bewusst bleiben, dass Konflikte zum Schulalltag gehören.
- 1.4 Die Kompetenz der Klassenlehrperson, in Konfliktfällen zwischen einer Fachlehrperson und den Schüler/innen der Klasse zu vermitteln, werden durch die Schlichtungsstelle nicht geschmälert.

### 2. Definition der Konflikte, die von der Schlichtungsstelle behandelt werden.

- 2.1 Konflikte werden im folgenden verstanden als Differenzen, die im Zusammenhang mit dem Unterricht (zum Beispiel der Bewertung oder Behandlung der Schüler/innen) zwischen Lehrpersonen und einzelnen oder allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder eines Kurses auftreten.
- 2.2 Die Schlichtungsstelle behandelt nur Konflikte, die eine der Parteien an sie heranträgt. Sie nimmt keine Aufträge von Dritten entgegen.
- 2.3 Sie verfolgt einen Konfliktfall nur weiter, wenn die zweite Partei damit einverstanden ist.
- 2.4 Die Schlichtungsstelle kann nach eigenem Ermessen andere Schüler/innen und Lehrpersonen beiziehen. Personen, die ausserhalb der betroffenen Klasse stehen (Schulleitung, Schulpsychologen u.ä.) zieht sie nur im Einverständnis mit beiden Parteien bei.

### 3. Wahl der Schlichtungsstelle

- 3.1 Wählbar in die drei Mitglieder umfassende Schlichtungsstelle sind alle Lehrkräfte des Gymnasiums Oberwil. Beide Geschlechter sind zu berücksichtigen.
- 3.2 SOGO und Konventsvorstand erarbeiten einen Wahlvorschlag zuhanden des Konvents. Die vorgeschlagenen Personen sollen zu ihrer Nennung Stellung nehmen können; es besteht kein Amtszwang. Die Wahl erfolgt durch die absolute Mehrheit im Lehrerkonvent.
- 3.3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- 3.4 Die Mitglieder der Schlichtungsstelle können auf eigenen Wunsch durch die Schulleitung von der Verpflichtung, ein Klassenlehreramt zu führen, befreit werden.

#### 4. Rechte und Pflichten der Schlichtungsstelle

4.1 Die Schlichtungsstelle hat für die Behandlung eines Konfliktes folgende Möglichkeiten:

- Das Recht, die beteiligten Parteien **zu Gesprächen anzubieten**.
- **Erstinstanzlicher Entscheid** über eine Regelung des Konfliktes; die Schulleitung respektiert diesen Entscheid, wenn er nicht weitergezogen wird.
- **Weiterzug des Konfliktes an die Schulleitung** mit dem Einverständnis oder auf Verlangen einer betroffenen Partei.
- **Rückweisung des Konfliktes an die Parteien**. Dies vor allem, wenn die Parteien untereinander noch nicht zu sprechen versucht haben.

4.2 Gegenüber Unbeteiligten ist die Schlichtungsstelle zu Stillschweigen verpflichtet.

#### 5. Ausbildung der Schlichtungsstelle

Wichtig ist, dass die Schlichtungsstelle Gelegenheit erhält, sich im Rahmen der Weiterbildungspflicht mit der Konfliktregelung zu befassen.

Solche Kurse sind im Rahmen von SCHILF-Projekten durch Schulleitung, interessierte Lehrerschaft und SOGO anzubieten. Klassenvertreter/innen können ebenfalls an solchen Kursen teilnehmen.

Vom Schulrat ins Schulprogramm aufgenommen am 26.5.2004 (ursprünglich von der Aufsichtskommission am 27.2.1992 auf Antrag des Konvents beschlossen).